



## Entwurf der Satzung des Dröbnitzer Karatevereins e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) *Der Verein führt den Namen „Dröbnitzer Karateverein e.V.“ und hat den Sitz in Blankenhain, Ortsteil Dröbnitz.*
- (2) *Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar unter der Nr. 472 eingetragen.*
- (3) *Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Weimarer Land e.V. und im Deutschen JKA-Karate Bund e.V.*
- (4) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) *Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate als einer Form des Breitensports in Blankenhain.*
- (2) *Die vorherrschende Stilrichtung im Verein ist das Shotokan-Karate.*
- (3) *Aufgaben des Vereins sind:*
  - a) *Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes*
  - b) *Schaffung eines attraktiven Freizeitangebotes für alle am Karate interessierten Sportfreunde im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins*
  - c) *Beschäftigung mit den historischen Wurzeln und geistigen Grundlagen des Shotokan-Karate*
  - d) *Pflege des Karate als einer Form der geistigen und körperlichen Erziehung und Selbsterziehung*
- (4) *Rowdytum und Schlägermentalität widersprechen dem Geist des Karate und werden im Vereinsleben nicht geduldet.*
- (5) *Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.*

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.*
- (2) *Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.*
- (3) *Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.*
- (4) *Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch vergütet sind, begünstigt werden.*
- (5) *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Subventionen und
  - d) Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen und Einnahmen bei öffentlichen Wettkämpfen.
- (2) Der Vorstand legt eine Beitrags- und Finanzordnung fest, die auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt.

## **§ 5 entfällt**

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) *Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.*
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss und
  - c) Tod.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Rückständen in der Beitragszahlung von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wegen Verstoß gegen die Grundsätze des Karate und
  - e) *wegen unehrenhafter Handlungen.*

*In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.*
- (5) *Alle natürlichen und juristischen Personen können kooperativ fördernde Mitglieder werden. Sie unterstützen den Verein materiell.*

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Veranstaltungen im Sinne der Satzung sind Trainings- und Wettkampfbetrieb, Trainingslager und Lehrgänge, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) *Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, die in einer Beitrags- und Finanzordnung gesondert geregelt sind, verpflichtet.*
- (4) *Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Eingezahlte Beiträge werden entsprechend nicht zurückerstattet.*

## **§ 8**

### **Vereinsinterne Strafen**

- (1) *Mitglieder, die sich*
- a) *gegen die Vereinsatzung,*
  - b) *gegen Beschlüsse des Vorstandes,*
  - c) *gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
  - d) *gegen die Interessen des Vereins oder*
  - e) *unsportlich verhalten,*
- können nach Anhörung vor dem Vorstand durch diesen vereinsinterne Strafen ausgesprochen bekommen.*
- (2) *Mögliche Strafen sind:*
- a) *Verwarnung (mündlich),*
  - b) *Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen bis zu einer Dauer von vier Wochen (mündlich) oder*
  - c) *Ausschluss aus dem Verein (schriftlich durch den Vorstand).*

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- (1) *Die Organe des Vereins sind:*
- a) *die Mitgliederversammlung,*
  - b) *der Vorstand und*
  - c) *das Trainergremium.*
- (2) *Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.*

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) *Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*
- a) *Entlastung und Wahl des Vorstandes,*
  - b) *Satzungsänderungen,*
  - c) *Beschlussfassung über Anträge,*
  - d) *Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,*
  - e) *Auflösung des Vereins.*
- (2) *Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher.*
- (3) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens zehn Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.*
- (4) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende*

*Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.*

- (5) *Anträge können gestellt werden von:*
- a) *jedem Mitglied, das älter ist als 18 Jahre,*
  - b) *vom Jugendwart und*
  - c) *vom Vorstand.*
- (6) *Über Anträge wird in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt, wenn diese Anträge vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Anträge während der Mitgliederversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, um beraten beziehungsweise beschlossen zu werden.*
- (7) *Über jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird.*

## **§ 11**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) *Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Jugendwart, der auch jünger als achtzehn Jahre (aber mindestens vierzehn Jahre) sein muss.*
- (2) *Zu Mitgliedern des Vereinsvorstandes können, mit Ausnahme des Jugendwartes, nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Vereins können bei Abwesenheit in eine Funktion gewählt werden, sofern ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.*
- (3) *Mitglieder, die kein Stimm- beziehungsweise Wahlrecht besitzen, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.*

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

- (1) *Der Vorstand besteht aus:*
- a) *dem/der Vorsitzenden,*
  - b) *dem/der 1. Stellvertreter/-in,*
  - c) *dem 2. Stellvertreter/-in,*
  - d) *dem Kassenwart,*
  - e) *dem Jugendwart.*
- (2) *Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter vertreten. Diese drei Personen sind für den Verein nach § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.*
- (3) *Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. Der Vorstand organisiert und überwacht den Trainings- und Wettkampfbetrieb und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.*
- (4) *Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.*
- (5) *Der Vorstand erstattet vor der Mitgliederversammlung Bericht.*
- (6) *Der Vorstand beruft die Trainer.*
- (7) *Der Vorstand beschließt die Beitrags- und Finanzordnung.*

- (8) Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Berufung der Mitglieder.
- (9) *Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.* Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (10) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

### **§ 13**

#### **Das Trainergremium**

- (1) Das Trainergremium setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die im Verein das Training leiten.
- (2) Die Trainer bestimmen einen/eine Sprecher/-in, der/die mit beratender Stimme im Vorstand tätig ist. Er/sie besitzt im Vorstand kein Stimmrecht.
- (3) Hauptaufgabe des Trainergremiums ist es, das im Verein angebotene Training zu organisieren und zu gewährleisten.

### **§ 14**

#### **Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderung / Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) *Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.*
- (3) *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche auf Darlehensverträge der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund Weimarer Land e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.*
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich). Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

### **§ 17**

#### **Ordnungen**

*Vom Vorstand beschlossene Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und im Anhang enthalten.*